

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

10.07.2018

STELLUNGNAHME

Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

Eine vielfältige und leistungsstarke Hochschullandschaft ist für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandortes von entscheidender Bedeutung. NRW ist hier mit seinen zahlreichen Hochschulen grundsätzlich sehr gut aufgestellt. Allerdings sind die Rahmenbedingungen in der vergangenen Legislaturperiode mit dem sog. Hochschul„zukunfts“gesetz deutlich verschlechtert worden. Statt der dort implementierten Regulierung und zentralen Steuerung müssen die Hochschulen möglichst eigenverantwortlich und effizient agieren können. Sie brauchen Spielraum, um ihr eigenes Profil und passgenaue Lösungen für vielfältige Herausforderungen entwickeln zu können. Zu diesen Herausforderungen gehören insbesondere die hohen Studienanfängerzahlen, neue Zielgruppen, die veränderte Studienstruktur, lebenslanges Lernen, Digitalisierung sowie Internationalisierung.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes. Das grundsätzliche Ziel des Referentenentwurfs, die Autonomie und die eigene Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen wieder deutlich zu stärken, unterstützen wir ausdrücklich. Richtig ist insbesondere, zentralistische Steuerungsinstrumente zurückzunehmen, die Rolle der Hochschulräte wieder zu stärken und einen Fokus auf die Qualität von Studium und Lehre zu legen. Aus unserer Sicht sollten darüber hinaus noch bessere Grundlagen für Governance-Strukturen an Hochschulen, die ihre Handlungsfähigkeit sicherstellen, und für eine intensivere Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft geschaffen werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:Verhältnis Land/Hochschulen:

Es ist sehr zu begrüßen, dass zentralistische Steuerungsinstrumente zurückgenommen werden und wieder auf ein partnerschaftlicheres Verhältnis zwischen Land und Hochschulen gesetzt wird. Wichtig ist aus unserer Sicht ein wohlaustariertes Gesamtgefüge, das innovative und leistungsfähige Hochschulen befördert und ihre Handlungsfähigkeit sicherstellt.

Zu begrüßen ist, dass die **Rahmenvorgaben** (§ 6 Abs. 5) gestrichen werden. Sie haben sich auf Fragen bezogen (Personal, Haushalt und Wirtschaftsangelegenheiten), die Kernbereiche von Autonomie darstellen. Hier wieder auf die eigene Gestaltungskraft der Hochschulen zu setzen, ist sinnvoll und konsequent.

Positiv ist der neue Spielraum für die Hochschulen bei der **Hochschulentwicklungsplanung**. Richtig ist, dass das Land auch künftig strategische Ziele entwickelt (§ 6 Abs. 1). Dabei müssen die Hochschulen Spielraum haben, auf dieser Basis eigene Profile zu bilden, individuelle Wege zu gehen und Schwerpunkte zu setzen. Daher ist zu begrüßen, dass das Ministerium keine Vorgaben mehr für den Hochschulentwicklungsplan machen kann (§ 16 Abs. 1a) und auch den Hochschulentwicklungsplan nicht mehr genehmigen muss (§ 76b). Positiv ist auch, dass diese Neuregelungen Verfahren verschlanken, Widersprüche aufheben und ein partnerschaftliches Verhältnis „auf Augenhöhe“ herstellen.

Richtig ist darüber hinaus auch die Streichung der Möglichkeit des **Mitteleinbehalts** nach § 76 Abs. 6. Es stellte sich grundsätzlich die Frage, ob dieses Instrument überhaupt verhältnismäßig ist. Schon bei einem Informationsversäumnis sollte die Hochschule durch (teilweisen) Mitteleinbehalt „bestraft“ werden. Diese Regelung war nicht im Sinne handlungsfähiger Hochschulen und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Land und Hochschulen. Ihre Streichung ist sachgerecht und konsequent.

Auch die Umsetzung der **Strategischen Budgetierung** (§ 5 Abs. 8) sollte in einem echten Dialog zwischen Land und Hochschulen erfolgen. Bisher sind hier keine gesetzlich verankerte Zusammenarbeit oder Mitwirkungsrechte vorgesehen; das Ministerium entwickelt lt. Gesetz das Reformmodell und kann durch Rechtsverordnung eine Erprobung anordnen. Eine Mitgestaltungsmöglichkeit der Hochschulen sollte noch gesetzlich verankert werden. Die strategische Budgetierung kann

richtig konzipiert und umgesetzt ein sinnvolles und wirkungsvolles Instrument für weitere Qualitätsverbesserungen an den Hochschulen sein. Sie darf dabei aber nicht missbraucht werden als enges finanzielles Korsett oder für eine Detailsteuerung durch die Hintertür. Vielmehr sollte die Mittelvergabe an kluge, messbare und transparente Kriterien geknüpft werden. So kann sie die Leistungsorientierung der Hochschulen in Studium, Lehre und Weiterbildung, Forschung und Wissenstransfer noch stärker fördern, die Berücksichtigung gesellschaftlicher Ziele gewährleisten und besonderes Engagement belohnen. Aus Sicht der Wirtschaft sollten bei der strategischen Budgetierung beispielsweise Aspekte wie erfolgreiche Studienabschlüsse, MINT-Absolventen, Studienanfänger ohne Abitur, Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung oder die Einwerbung von Drittmitteln Berücksichtigung finden.

Richtig ist auch, dass es keine Vorgabe mehr im Hinblick auf eine **Zivilklausel** (§ 3 Abs. 6) geben soll. Es muss – auch vor dem Hintergrund der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre – den Hochschulen selber im Diskurs überlassen bleiben, wie sie ihren Beitrag für eine demokratische, nachhaltige und friedliche Gesellschaft gestalten.

Rolle der Hochschulräte:

Die Expertise des Hochschulrates ist bei der strategischen Entwicklung der Hochschule von besonderer Bedeutung und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Hochschulräte bringen wertvolle Kenntnisse in die Arbeit der Hochschulen ein und stärken deren Verankerung und Vernetzung in der Gesellschaft. Sie haben mit externer Expertise die Innovations- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen in NRW maßgeblich vorangebracht. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, wie im Referentenentwurf vorgesehen, die Kompetenzen für die Hochschulräte wieder zu stärken.

Besonders wichtig ist, dass der Hochschulrat dem **Entwurf des Hochschulentwicklungsplans** künftig wieder zustimmen muss (§ 21 Abs. 1 Nr. 2). Gerade hier ist die Expertise des Hochschulrates von besonderer Bedeutung und muss daher auch mit entsprechenden Kompetenzen verknüpft sein. Hinzu kommt, dass der Hochschulrat dem Wirtschaftsplan der Hochschule zustimmen muss. Die bisher unterschiedlichen Befugnisse an dieser Stelle waren widersprüchlich und nicht sinnvoll, da Hochschulentwicklungsplan und Wirtschaftsplan in die gleiche Richtung weisen und abgestimmt sein müssen.

Zu begrüßen ist auch die Stärkung der Rolle des Hochschulrates nach § 6 Abs. 4 für den Fall, dass ein **Hochschulvertrag** zwischen Ministerium und Hochschule nicht zustande kommt. In diesem kritischen Fall kann das Ministerium künftig nur „im Benehmen mit dem Hochschulrat“ (bisher „nach Anhörung“) Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen. Dies ermöglicht eine verbindliche Einbeziehung des Hochschulrates, der dabei sicherlich auch eine den Konflikt austarierende Rolle spielen kann.

Zu begrüßen ist auch, dass grundsätzlich der Hochschulrat wieder **oberste Dienstbehörde** und der Vorsitzende des Hochschulrats wieder **Dienstvorgesetzter** der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder sein wird (§ 33 Abs. 2 + 3). Dies entspricht der wichtigen Aufsichtsfunktion, die der Hochschulrat innehat. Auch kann der jeweilige Hochschulrat diese Funktionen in der einzelnen Hochschule individueller und dementsprechend sachgerechter ausführen als es ein Ministerium zentral für alle Hochschulen in NRW könnte. Das Recht des Ministeriums, sich die Ausübung der jeweiligen Befugnisse jederzeit vorzubehalten, kann in Einzelfällen sinnvoll sein – sollte aber auch tatsächlich nur in begründeten Einzelfälle zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass der Hochschulrat den hochschulischen Interessengruppen Gelegenheit zu **Information und Beratung** gibt (§ 21 Abs. 5a). Richtig und ausreichend ist allerdings auch, dies künftig einmal pro Jahr statt wie bisher einmal pro Semester vorzusehen.

Governance-Strukturen der Hochschulen:

Für eine erfolgreiche Erfüllung ihrer Ausgaben brauchen Hochschulen neben Handlungs- und Gestaltungsspielraum auch entscheidungsfähige und transparente Governance-Strukturen.

Bei der **Wahl der Mitglieder des Rektorats** nach § 17 soll lt. Referentenentwurf künftig vorgesehen werden (Abs. 1 Sätze 2 und 3), dass im dritten Wahlgang die „Stimmen der anwesenden Mitglieder“ (und nicht mehr wie im ersten und zweiten Wahlgang die „Stimmen der Mitglieder“) ausschlaggebend sind. Ziel ist, damit die Grundsätze der Organstabilität und der Organlegitimation in eine ausgewogene Balance zu bringen. Dies ist im Sinne klarerer Entscheidungsverfahren zu begrüßen. Wichtig sind insgesamt klare Regelungen für den Fall einer fehlgeschlagenen Wahl bzw. Pattsituation, da dies zu Blockaden und längeren Vakanzzeiten dieser für

die Hochschule so wichtigen Positionen und damit zu ihrer Handlungsunfähigkeit insgesamt führen kann und in der Praxis auch bereits geführt hat.

Mit dem Referentenentwurf werden neue Verfahren zur **Abwahl der Mitglieder des Rektorats** vorgesehen (v.a. § 18b Abs. 2-4 sowie § 18c). Wichtig bleibt auch an dieser Stelle, gleichzeitig die Handlungs- und Reformfähigkeit der Hochschule zu sichern. Richtig und wichtig sind daher klare Vorgaben insbesondere zu den erforderlichen Quoren und einzuhaltenden Fristen im Abwahlverfahren, um lange Unklarheiten und die Blockade durch Einzelinteressen zu vermeiden.

Gemäß § 22 Abs. 1 nimmt der **Senat** zu verschiedenen Angelegenheiten **Stellung bzw. kann Empfehlungen abgeben** (gemäß Nr. 5 z.B. zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans, des Hochschulvertrags und zum Wirtschaftsplan). Hier sollte es klare gesetzliche Fristen geben, um so Verzögerungen in den Entscheidungsprozessen zu diesen wichtigen Themen zu verhindern.

Um die Gefahr, dass erforderliche Entscheidungen verzögert oder blockiert werden, zu verringern, sollten bei der **Mitgliederinitiative** (§ 11b) ebenfalls gesetzliche Fristen für die Durchführung vorgesehen werden.

Qualität von Studium und Lehre:

Die Qualität von Studium und Lehre gilt es weiter zu verbessern. Dazu gehört auch, die Zahl der Studienabbrüche, für die es vielfältige Gründe gibt, zu senken. Hier setzt die Novellierung richtige Impulse.

Zu begrüßen ist vor diesem Hintergrund die ausdrückliche Erwähnung von **Online-Self-Assessments** im Zusammenhang mit Testverfahren im Vorfeld der Einschreibung (§ 48 Abs. 9). Auch der Fokus auf Fächergruppen mit überdurchschnittlich hohen Abbruchquoten ist hier sinnvoll. Das Ziel, Studieninteressierten zu helfen, sich über die fachlichen Anforderungen eines konkreten Studienganges bewusst zu werden und diese mit dem eigenen Kenntnisstand abzugleichen, ist richtig. Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung ist, dass diese Self-Assessments nicht für sich stehen, sondern in einen fundierten Studien- und Berufsorientierungsprozess an den Schulen eingebunden sind sowie mit einem konkreten Beratungs- und Unterstützungsangebot verbunden werden.

Zu begrüßen ist auch die Neuregelung der **Studienberatung** sowie die Einführung einer **Studienverlaufsvereinbarung** (§ 58a). Wir halten es für sinnvoll, dass die

Prüfungsordnung die Teilnahme an einer Studienfachberatung in bestimmten Fällen verpflichtend vorsehen können soll. Denn die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ein Teil der Studierenden mit Problemen von freiwilligen Angeboten nicht erreicht wird. Auch eine verbindliche Studienverlaufsvereinbarung ist richtig und kann helfen, konkrete Wege zu einem erfolgreichen Studienabschluss dort aufzuzeigen, wo der Studierende diesen Weg alleine nicht geschafft hätte. Wichtig ist auch hier, dass die Umsetzung mit weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten flankiert wird. Wir sehen hierin ein sinnvolles Unterstützungsinstrument.

Richtig ist im Zusammenhang mit der Qualität von Studium und Lehre auch, es wieder den Hochschulen zu überlassen, wie sie die **Anwesenheit** von Studierenden an Lehrveranstaltungen handhaben (§ 64 Abs. 2a alt). Wo es wichtig und sinnvoll etwa für den Diskurs untereinander oder die Vermittlung praktischer Kompetenzen ist, müssen Anwesenheitspflichten vorgesehen werden können. Unbenommen dessen sind die Hochschulen beispielsweise aufgefordert, digitale Medien auch für das ortsunabhängige Lernen noch stärker zu nutzen und so auch die Vereinbarkeit von Studium und z.B. familiären Verpflichtungen zu ermöglichen.

Zu begrüßen ist die neue Regelung, dass Hochschulen **Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs** ergreifen und über ein **Leitbild für die Lehre** verfügen sollen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt (§ 58 Abs. 1). Damit verbunden ist der richtige Impuls, dass sich die Hochschulen noch einmal stärker mit den Themen Qualität der Lehre und Studienerfolg auseinandersetzen und auf die individuellen Herausforderungen der Hochschule zugeschnittene Handlungsansätze entwickeln. Besonders im Blick bei der Qualität der Lehre sollte aus Sicht der Wirtschaft der Praxisbezug sein – ein Anliegen, das auch immer wieder von den Studierenden geäußert wird.

Wichtig ist, dass die verschiedenen Bildungswege (v.a. akademische und berufliche Bildung) durchlässig gestaltet sind und keine Sackgassen entstehen. Dazu gehört, erworbene Kompetenzen gegenseitig anzuerkennen. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass in § 63a Abs. 7 eine Neuregelung vorgenommen wird, die die **Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen** ausdrücklich unterstützt und durch mehr Vereinheitlichung und Transparenz in den Verfahren eine großzügigere Anerkennungspraxis erreichen soll. Dies ist wichtig im Sinne der Gleichwertigkeit akademischer und beruflicher Bildung, der Durchlässigkeit und des effizienten Umgangs mit Bildungs- und Lebenszeit.

Kooperationen Hochschule und Wirtschaft und Stärkung des Transfers:

Die **Zusammenarbeit von Hochschulen mit externen Partnern** insbesondere aus der Wirtschaft ist für den Praxisbezug im Studium und den Innovationstransfer von der Wissenschaft in die Praxis von besonderer Bedeutung. Dies sollte z.B. bei der Aufgabenbeschreibung der Hochschulen (§ 3) klar zum Ausdruck kommen – nicht in Form einer Kann-Formulierung, sondern als explizite Aufgabe. Zumindest muss diese Aufgabe fest in den strategischen Zielen nach § 6 Abs. 1 verankert werden.

Ebenfalls als Aufgabe verankert werden sollte die **Förderung der Gründerkultur** und von **Gründungen aus der Hochschule** heraus. Hochschulen können während des Studiums wichtige Kompetenzen für eine Unternehmensgründung vermitteln und entsprechende Initiativen unterstützen. An vielen Hochschulen ist dies bereits als Aufgabe erkannt worden. Dies sollte durch eine entsprechende Verankerung im Gesetz weiter gestärkt und mit attraktiven Rahmenbedingungen versehen werden – auch im Sinne eines Beitrags zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes.

Die **Fachhochschulen** sind wichtige Partner insbesondere auch von mittelständischen Betrieben bei der Qualifizierung des Fachkräftenachwuchses beispielsweise in dualen Studiengängen sowie bei der Forschung durch Anwendungs- und Transferprojekte. Dafür brauchen die Fachhochschulen gute Rahmenbedingungen, beispielsweise auch, um den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und zu fördern. Hier könnte auch eine Verbesserung der Wege zur Promotion für Studierende an Fachhochschulen in den Blick genommen werden. Wichtig sind dabei einvernehmliche, partnerschaftliche Lösungen. Auch dürfte damit keine Abkehr der Fachhochschulen von ihren bisherigen Stärken und Profilen (v.a. Praxisnähe und Anwendungsorientierung) einhergehen.